

## Chronologisches Verzeichnis des Monats September 1808

**03. September 1808**

**Decret, die Erhebung der Grundsteuer betreffend.  
(siehe separaten Titel: Grundsteuergesetz)**

**15. September 1808**

**Gutachten des Staatsraths, über die persönlichen Strafen  
der widerspenstigen Conscriptirten.**

**18. September 1808**

**Decret, wodurch der Präfekt des Harz-Departement ermächtigt wird, das von dem  
Herrn Roscher gestiftetes Vermächtnis von 500 Reichstalern anzunehmen.**

**18. September 1808**

**Decret, durch welches eine General-Direction der hohen Polizei errichtet wird.**

**21. September 1808**

**Decret, wodurch die bei Herrn Levrault gedruckte teutsche Übersetzung  
des Gesetzbuches Napoleons genehmigt wird.**

**22. September 1808**

**Decret, die neue Einrichtung des Hypothekenwesens betreffend.**

**26. September 1808**

**Decret, wodurch bestimmt wird, zu welchen Cantons das  
Meyergericht vor Magdeburg gehören soll.**

---

**Gutachten des Staatsrats, über die persönlichen Strafen der widerspenstigen Conscriptirten**  
*(Siehe das Gesetzbuch der Militär-Conscription vom 16ten November 1809, Titel XVI und Art. 275).*  
Vom 15ten September 1808

Der Staatsrath ist, nach Anhörung des Vortrags der vereinigten Sectionen des Innern und des Kriegswesens über den ihm auf Befehl Seiner Majestät zugeschickten Bericht des Kriegsministers, wegen Bestimmung der persönlichen Strafen wider die in Nr. 1 des Gutachtens vom 11ten August dieses Jahres erwähnten widerspenstigen Conscriptirten,

der Meinung, dass die Strafe der öffentlichen Arbeit, welche gegen desertierte Conscriptirte Statt findet, auch auf widerspenstige Conscriptirte angewendet werde müsse. Indessen darf, in Betracht des geringeren Grades der Strafbarkeit, die Dauer der Strafzeit bei widerspenstigen Conscriptirten nur zwei Jahre sein.

Das gegenwärtige Gutachten soll in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden.

Genehmigt zu Napoleonshöhe am 15ten September 1808, im zweiten Jahr Unserer Regierung.

Unterschrieben, **Hieronymus Napoleon.**  
Auf Befehl des Königs. Der Ministers Staats-Secretär,  
Unterschrieben, **Graf von Fürstenstein**

---

**Königliches Decret, wodurch der Präfekt des Herz-Departement ermächtigt wird, das von dem verstorbenen vormaligen geheimen Commerzien-Rath Roscher zu Nordhausen, zu Gunsten des dortigen Waisenhauses errichtete Vermächtnis von 500 Reichsthalern (2'080 Franken) in Friedrich d'or anzunehmen, und diese Summe den Absichten des Erblassers gemäß verwenden zu lassen.**

(Im Pallaste zu Napoleonshöhe, am 18ten September 1808

---

**Königliches Decret, durch welches eine General-Direction der hohen Polizei errichtet wird.**  
Im Pallaste zu Napoleonshöhe, am 18en September 1808

Wir Hieronymus Napoleon, etc.  
haben auf den Bericht Unseres Ministers der Justiz und des Innern,  
nach Anhörung unseres Staatsrathes,  
verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Es soll, unter den Befehlen Unseres Ministers der Justiz und des Innern, ein General-Director der hohen Polizei seyn.

Art. 2. Es soll in der Hauptstadt Sitz haben und besonders beauftragt seyn, über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe zu wachen, und für die Vollziehung der die allgemeine Polizei betreffenden Gesetze und Verordnungen Sorge zu tragen.

Art. 3. Unter seiner Direction sollen General-Commissare stehen, deren Anzahl und Wohnort durch anderweite Decrete, so wie es dem Dienste zuträglich ist, bestimmt werden soll.

Art. 4. Seine Aufsicht erstreckt sich über das ganze Königreich, die der General-Commissare auf den ihnen angewiesenen Bezirk, unter Beobachtung der von dem General-Director ihnen zu ertheilenden Befehle und Instructionen.

Art. 5. Dem General-Director steht die allgemeine Aufsicht über die Gefängnisse, Verwahrungsorter und Arbeitshäuser zu;

- er sorgt für die Entfernung der Landstreicher und die Unterdrückung des Bettlerwesens;
- er führt die Aufsicht über die öffentlichen Häuser und die Fremden;
- er theilt den Behörden die Pässe und Erlaubnisscheine, Waffen zu führen, zu, und bescheinigt deren Einsicht;
- er hat das Recht, Nachsuchung nach verbotenen Waaren anstellen und diese in Beschlag nehmen zu lassen;
- er kann Personen vorführen, sie abhören, auch vorläufig verhaften lassen; jedoch hat er unmittelbar darauf Unserem Minister der Justiz und des Innern davon Bericht zu erstatten, der deshalb Unsere weiteren Befehle einholen wird;
- er hat die Befugnis, Siegel anzulegen und abnehmen zu lassen;
- über die von ihm angeordneten Verrichtungen Protocolle aufzunehmen oder aufnehmen zu lassen;
- Stücke, welche zu Anzeigen, oder zu Beweisen, und zur Überführung dienen können, wegzunehmen, jedoch muss er dazu Sorge tragen, dass diese Wegnahme in dem Protocolle bemerkt werde;
- überhaupt hat er für die Vollziehung alles desjenigen zu sorgen, was die allgemeine Polizei angeht, ohne sich in die Vollstreckung der Gesetze und Verordnungen zu mischen, welche zum Geschäftskreise der Municipal- und correctionellen Polizei-Behörden gehören, und die in dieser Hinsicht hierdurch keineswegs abgeändert sind.

Art. 6. Er hat dem Minister der Justiz und des Innern die erforderlichen Berichte wegen Anstellung und Ernennung der General-Commissare der hohen Polizei, welche Wir Uns vorbehalten, zu erstatten; den General-Commissaren die auf ihre Dienstgeschäfte sich beziehenden Instructionen zu ertheilen, und dieselben in ihrer Eigenschaft den Civil- und Militär-Behörden bekannt zu machen. Alle anderen

Agenten oder Officianten seiner Direction stellt er selbst an, und entlässt sie wieder, und benachrichtigt, dem Befinden nach, die Behörden davon.

Art. 7. Die Buchdruckereien und Buchladen, die Redaction und der Umlauf der Journale und anderer periodischen Blätter sollen sechs Monate lang, vom heutigen Tage an gerechnet, unter der Aufsicht des General-Directors und hohen Polizei stehen (*Ein Decret vom 7ten März 1809 verlängert auf ein Jahr die Aufsicht des General-Directors der hohen Polizei über die Zeitschriften und politischen Blätter, und gesteht allen übrigen Werken die Censur-Freiheit zu.*)

Art. 8. Die Präfecten, die General- und königlichen Procuratoren, der Legions-Chef Unserer Gendarmerie, sollen regelmäßig mit dem General-Director correspondieren, welcher beständig von dem Zustande der Departements in Beziehung auf seine Direction unterrichtet werden muss.

Alle öffentlichen Beamten sind verbunden, die von ihm in Beziehung auf seine Amtsverrichtungen geforderte Auskunft zu ertheilen und den in dieser Hinsicht von ihm erlassenen Aufforderungen ein Genüge zu leisten.

Art. 9. Die Commissare und Agenten der Polizei der Städte und Gemeinden, und die Gendarmerie sind ihm in Ansehung der höhern Polizei besonders untergeordnet. Nöthigenfalls kann er auch die Linien-Truppen requirieren.

Art. 10. Die Gehalte und Ausgaben aller Art zur Errichtung und Unterhaltung dieser General-Direction sollen einen Theil der Ausgaben des Ministeriums der Justiz und des Innern ausmachen, jedoch behalten Wir Uns vor, die Uns zweckdienlich scheinenden Verfügungen zur Deckung dieser Ausgabe auf andere Art, zu treffen.

Der Minister wird jenem zu Folge ermächtigt, dem General-Director alle Monate eine Summe anzuweisen, welche den zwölften Theil derjenigen beträgt, die Wir durch ein besonderes Decret für diesen Dienstzweig bewilligen werden, und die genannte Summe, mit der gehörigen Quittung des General-Directors belegt, in den Rechnungen seines Ministeriums aufzuführen.

Art. 11. Der jährliche Gehalt des General-Directors soll zwölftausend Franken betragen; der der General-Commissare dreitausend bis fünftausend Franken.

Art. 12. Die Amtskleidung des General-Directors soll bestehen in einem königsblauen Rocke, der Länge nach herunter, auf den Taschen, dem Kragen und den Aufschlägen in blauer Seide und Silber, nach dem für die Staatsräthe festgesetzten Muster, gestickt, weißer gestickter Weste und eben solchen Beinkleidern.

Die General-Commissare sollen dasselbe Kleid tragen, jedoch nur auf den Taschen, dem Kragen und den Aufschlägen gestickt, weiße Weste und Beinkleider gestickt.

Art. 13. Unser Minister der Justiz und des Innern ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Unterschrieben, **Hieronymus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs. Der Ministers Staats-Secretär,

Unterschrieben, **Graf von Fürstenstein**

---

**Königliches Decret, wodurch die bei Herrn Levrault zu Strassburg gedruckte teutsche  
Übersetzung des Gesetzbuches Napoleons genehmigt wird.**

Im Pallaste zu Napoleonshöhe, am 21ten September 1808

Wir Hieronymus Napoleon etc.

haben, nach Ansicht des 45sten Artikels der Verfassungsurkunde vom 15ten November 1807, wie auch der teutschen Übersetzung des Gesetzbuches Napoleons, auf den Bericht Unseres Ministers der Justiz und der innern Angelegenheiten,

verordnet und verordnen wie folgt:

Art. 1. Die teutsche Übersetzung des Gesetzbuches Napoleons, welche die von Unserem Minister der Justiz und der innern Angelegenheiten dazu ernannten Rechtsgelehrten verfertigt haben, wird genehmigt.

Art. 2. Die teutsche Übersetzung, gedruckt bei dem Buchhändler Levrault zu Strassburg, soll die einzige seyn, welche in den Gerichten des Königreichs angeführt werden darf und gesetzliche Kraft hat.

Der Druck und Verlag derselben wird in dem ganzen Umfange Unserer Staaten erwähntem Herrn Levrault und seinen Nachfolgern dergestalt zugestanden, dass er davon während eines Zeitraumes von zwölf Jahren, von dem 1sten November dieses Jahres an gerechnet, jeden Andern ausschließen kann, und dass während dieses Zeitraums keine andere teutsche Ausgabe jenes Gesetzbuches innerhalb des Königreichs in den Buchhandel kommen darf, bei Strafe und Confiscation und einer Geldbusse.

**Art. 3. Seit dem 1sten Januar 1808, wo, in Gemässheit des 45sten Artikels der Verfassungsurkunde vom 15ten November 1807 das Gesetzbuch Napoleons in dem Königreiche zur Anwendung gekommen ist, haben die römischen, canonischen und ehemaligen teutschen Reichsgesetze, wie auch die besonderen Gesetze und Verordnungen der Länder, aus welchen das Königreich besteht, ingleichen die allgemeinen und örtlichen Observanzen und Gewohnheiten, Statuten und Vorschriften aufgehört, in Ansehung derjenigen Gegenstände, worüber das Gesetzbuch Napoleons Verfügungen enthält, die Kraft eines allgemeinen oder besonderen Gesetzes zu haben.**

Art. 4. Der Minister der Justiz und der innern Angelegenheiten wird mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt; auch soll dasselbe in das Gesetz-Bülletin eingerückt, gedruckt, und der officiellen Ausgabe des Gesetzbuches Napoleons vorgesetzt werden.

Unterschrieben, **Hieronymus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs. Der Ministers Staats-Secretär,

Unterschrieben, **Graf von Fürstenstein**

---

### **Königliches Decret, die neue Einrichtung des Hypothekenwesens betreffend.**

Im Pallaste zu Napoleonshöhe, am 22ten September 1808

Wir Hieronymus Napoleon etc.

haben, in der Absicht, das Hypothekenwesen den im Gesetzbuche Napoleons enthaltenen Formen und Vorschriften gemäß einzurichten;

auf den Bericht Unseres Ministers der Justiz und des Innern,  
nach Anhörung Unseres Staatsrathes,  
verordnet und verordnen:

Art. 1. Die Geschäfte, welche in Beziehung auf die Eintragung und Bewahrung der Hypotheken ehemals von den Regierungen, Amtleuten, Stadt-Obrigkeiten und anderen Behörden versehen sind, sollen von nun an durch einen zur Führung der Hypotheken-Bücher bei jedem District-Tribunal eigens angestellten Secretär Hypotheken-Aufseher), welcher von Uns ernannt werden wird, verwaltet werden (*Durch ein Gutachten des Staatsrathes vom 28sten Julius 1810 ist bestimmt worden, dass die Eintragungen und Hypothekenscheine, bei welchen der Hypotheken-Aufseher oder seine nahmen Verwandten interessiert sind, durch den Secretär des Tribunals des Districts besorgt werden soll.*).

Art. 2. Der in einem jeden Districte angestellte Hypotheken-Aufseher soll in den Städten, deren Bevölkerung über zehntausend Seelen beträgt, einen Gehülfen (Neben-Hypotheken-Aufseher) haben, welcher abgesondert dem Hypothekenwesen der Stadt vorstehen soll (*Durch das Decret vom 24sten*

*Februar 1809 ist auch für die Cantons Schmalkalden, Herrendreitungen, Seelighenthal, Floh, Brotterode und Hallenberg ein Neben-Hypotheken-Aufseher bestellt worden, welcher zu Schmalkalden seinen Sitz hat.*). Dieser Gehülfe soll von ihm vorgeschlagen und von dem Tribunale ernannt werden.

Art. 3. Der Hypotheken-Aufseher soll seine Amts-Geschäfte, unter der Aufsicht des Tribunals, nach den im Gesetzbuche Napoleons vorgeschriebenen Formen und Regeln verrichten (*Siehe das Decret vom 4ten Julius 1810, wodurch die Sicherheit angeordnet wird, welche die Hypotheken-Aufseher zur Gewähr ihrer Geschäftsführung bestellen sollen.*).

Art. 4. Derselbe hat die in seinem Bezirke vorhandenen älteren Hypotheken-Bücher und Ingrossationen sich ausliefern zu lassen. Dagegen ist er verpflichtet, den Interessenten daraus die Auszüge, deren sie bedürfen, zu ertheilen, und andern Hypotheken-Aufsehern die verlangten Nachweisungen unentgeltlich mitzuthemen.

Art. 5. Im Fall in den bisherigen Hypotheken-Büchern Hypotheken auf Grundstücke eingetragen sind, die in verschiedenen Districten liegen, sollen diese Bücher an den Hypotheken-Aufseher desjenigen Districts abgegeben werden, in welchem sich der größte Theil der hypothecirten Grundstücke befindet.

Art. 6. Es sollen für die ehemaligen adlichen und eximirten (schriftsässigen) Güter keine besonderen Register mehr gehalten werden.

Alle bestellten oder erneuerten Hypotheken sollen, von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Decrets an gerechnet, in dieselben Register eingetragen werden, ohne dass in Ansehung der adlichen oder eximirten Güter ein Unterschied Statt finden soll.

Art. 7. Um die Aufbewahrung und Nachforschung der älteren, sowohl gesetzlichen oder stillschweigenden, als gerichtlichen und andern öffentlichen, Hypotheken zu erleichtern, sollen dieselben in jedem Districte, entweder auf Antrag des Gläubigers, oder in dem folgenden Artikel erwähnten Falle, auf den Antrag des Schuldners, in die neuen Register unentgeltlich eingetragen werden (*Siehe:*

1. *das Decret vom 20sten Januar 1809, welches auf zehn Jahre, von dem 1sten Januar 1808 an gerechnet, die Dauer der vor diesem Zeitpunkte eingetragenen Hypotheken festsetzt;*
2. *das Decret vom 16ten Mai 1809, welches verordnet, dass die alten Hypotheken in die neuen Register vor dem 31sten December 1809 eingetragen werden sollen;*
3. *das Decret vom 29sten November 1809, wodurch die zur Eintragung der alten Hypotheken in die neuen Register verwilligte Frist bis zum 1sten Julius 1810 verlängert wird; und*
4. *das Decret vom 13ten Junius 1810, wodurch die Frist bis zum 1sten Januar 1811 von Neuem erstreckt wird.*

Art. 8. Jeder Besitzer eines unbeweglichen Gutes, welcher eine neue Hypothek, den Vorschriften des Gesetzbuches Napoleons gemäß, eintragen lassen will, ist verbunden, sowohl die gerichtlichen und andern öffentlichen, als die gesetzlichen und stillschweigenden, Hypotheken, mit denen das Grundstück nach Maasgabe der ehemaligen Gesetze etwa schon belastet ist, bekannt zu machen, und zu dem Ende deren Eintragung bei dem dazu bestellten Bureau, sowohl in Ansehung seiner gegenwärtigen als künftigen Immobilien, unverzüglich nachzusuchen.

Diejenigen Schuldner, welche ohne die durch den gegenwärtigen Artikel verordneten Eintragungen nachzusuchen und zu bewirken, und ohne ausdrücklich zu erklären, dass die gedachten Immobilien bereits mit einer gesetzlichen, gerichtlichen oder andern öffentlichen Hypothek behaftet sind, an denselben Vorzugsrechte (Privilegien) oder Hypotheken einräumen oder deren Bestellung zulassen, sollen als Betrüger angesehen werden, und es kann gegen sie, als solche, auf persönliche Verhaftung erkannt werden.

Art. 9. An den Orten, wo nach den ehemaligen Gesetzen die General-Hypothek zulässig war, sollen, wenn dieselbe nicht durch besondere Verabredungen der Parteien eingeschränkt ist, sowohl die bereits eingetragenen Hypotheken, als diejenigen, welche vor dem 1sten Januar 1808 bestellt sind, ihren Rang in Ansehung der in dem Umfange des Hypotheken-Bureau, wobei die Eintragung nachgesucht worden, gelegenen gegenwärtigen und zukünftigen Güter des Schuldners behalten, ohne dass es bei der Eintragung einer Angaben der Gattung oder der Lage der Immobilien bedarf.

Art. 10. Bis Wir die für Eintragung und Bewahrung der Hypotheken zu entrichtenden Gebühren definitiv festgesetzt haben werden, sollen in jedem Districte die bisher an dem Hauptorte desselben

erhobenen ferner entrichtet werden (*Ein Decret vom 16ten Januar 1809 bestimmt die Gebühren für die Eintragungen der Hypotheken, Transscriptionen (Einschreibungen), Löschungen der Hypotheken und die Auszüge aus den Hypotheken-Büchern*).

Art. 11. Die Gebühren sollen in die Casse des Hypotheken-Aufsehers gezahlt werden, welcher darüber ein Register, ohne irgendeinen leeren Zwischenraum oder eine Zwischenlinie, halten muss.

Dieses Register soll von dem Präsidenten des Tribunals auf der ersten und letzten Seite mit der Seitenzahl und auf jedem Blatte mit seinem Handzuge versehen werden. Derselbe hat es alle Monate abzuschließen, und einen Auszug daraus an Unsern Minister der Justiz und des Innern am Ende eines jeden Monats einzusenden.

Art. 12. Nach Ansicht dieses Auszugs soll zu Anfang eines jeden Monats von Unserem Minister der Justiz und des Innern für einen jeden Hypotheken-Aufseher eine Anweisung auf den Betrag seines Gehalts, des Gehalts seines Gehülfen in den Städten, deren Bevölkerung über zehntausend Seelen beträgt, und der ihm bewilligten Büreaukosten (*Der 4te Artikel des Decrets vom 16ten Januar 1809 bestimmt die Bureau-Kosten der Hypotheken-Aufseher und die der Neben-Hypotheken-Aufseher*) ausgestellt werden.

Die Anweisungen sollen den Hypotheken-Aufsehern bis zu der darin ausgedrückten Summe als Ausgabe-Belege dienen, und der Betrag derselben soll ihnen bei Ablegung der Rechnungen über die erhobenen Gebühren zu gut gerechnet werden.

Art. 13. Der Gehalt des Hypotheken-Aufsehers soll dem eines Richters der ersten Classe des Tribunals, und der des Neben-Hypotheken-Aufsehers dem eines Richters der zweiten Classe gleich seyn.

Die Büreaukosten sollen von Unserem Minister der Justiz und des Innern, auf den Bericht des Präsidenten des Tribunals, festgesetzt werden.

Art. 14. Die Hypotheken-Aufseher und Neben-Hypotheken-Aufseher sollen, ehe sie ihr Amt antreten, vor dem Tribunale, bei welchem sie angestellt sind, beeidigt werden.

Art. 15. Ihr Amt ist unvereinbar mit den Stellen derer, welche auf Kosten des öffentlichen Schatzes besoldet werden, selbst mit der eines Notars, oder anderer zur Ausübung der freiwilligen oder streitigen Gerichtsbarkeit öffentlich angestellten Personen.

Art. 16. Unser Minister der Justiz und des Innern ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Unterschrieben, **Hieronymus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs. Der Ministers Staats-Secretär,

Unterschrieben, **Graf von Fürstenstein**

---

**Königliches Decret, wodurch bestimmt wird, zu welchen Cantons  
das Meyergericht vor Magdeburg gehören soll.**

Philippsthal, am 26sten September 1808

Wir Hieronymus Napoleon etc.

haben auf den Bericht Unseres Ministers der Justiz und des Innern, in Erwägung, dass das Decret, wodurch das Elbe-Departement in Cantons eingetheilt worden, in Ansehung der um Magdeburg gelegenen Grundstücke, welche das von dem ehemaligen Amte **Möllenvogtei** verwaltete **Meyergericht** ausmachen, Nichts festgesetzt hat, und dass es der Lage und dem Umfange derselben angemessen ist, sie in drei Theile zu theilen und deren Verwaltung den Behörden der, einem jeden derselben zunächst gelegenen, Cantons zu übertragen;

Verordnet und verordnen:

Art. 1.

1. Der in dem, dem gegenwärtigen Decrete angehängten, Grundrisse mit dem Buchstaben b) bezeichnete Theil des sogenannten Meyergerichts, dessen Grenzen rot gemalt sind, soll zum **Canton Sudenburg** gehören und unter der Gerichtsbarkeit des dortigen Friedensrichters stehen;
2. der mit dem Buchstaben c) bezeichnete Theil, dessen Grenzen violett gemalt sind, soll zum **West-Canton der Stadt Magdeburg** gehören, und unter der Gerichtsbarkeit des dortigen Friedensrichters stehen;
3. der mit dem Buchstaben d) bezeichnete Theil, dessen Grenzen schwarz gemalt sind, soll zum **Canton Neustadt** gehören und unter die Gerichtsbarkeit des dortigen Friedensrichters stehen.

Art. 2. Unser Minister der Justiz und des Innern ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Unterschrieben, **Hieronimus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs. Der Ministers Staats-Secretär,

Unterschrieben, **Graf von Fürstenstein**